

21

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Personenstandsgesetz

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde bisher durch die Standesämter in Bremen und Bremerhaven eine Geschlechtsangabe aufgrund von Erklärungen nach § 45b Personenstandsgesetz geändert, welche Kombinationen aus alter und neuer Geschlechtsangabe haben sich dabei wie oft ergeben und inwieweit kam es seit dem Inkrafttreten dieser Regelung zu einem Rückgang von gerichtlichen Feststellungen nach § 8 des Transsexuellengesetzes?
2. Können sich Personen, deren Geschlechtsangabe nach § 45b Personenstandsgesetz durch die Standesämter in Bremen und Bremerhaven geändert wurde, auch nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. April 2020 (Aktenzeichen XII ZB 383/19) auf die Bestandskraft dieser Änderung verlassen?
3. Wann ist mit einer Entscheidung des Bundesrats über den von den Ländern Rheinland-Pfalz und Bremen im Mai 2018 eingereichten Antrag für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu rechnen und wie bewertet der Senat die Erfolgsaussichten dieses Antrags?

Kai Wargalla, Björn Fecker
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN